



Medienmitteilung SL

Bern, 11. Dezember 2018

"ZüriBahn":

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) erhebt Einsprache

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) erhebt gegen die "ZüriBahn" eine ausführliche Einsprache und verweist auf die zahlreichen Schutzbestimmungen, die durch das Projekt verletzt würden. Die SL erachtet die ZüriBahn als nicht bewilligbar.

Die 1,3 km lange Bahn zwischen dem Zürichhorn und dem Mythenquai mit ihren 2 gigantischen, 88 Meter aus dem Wasser ragenden Masten, den massiven Verankerungen im Seegrund und der dichten Behängung mit insgesamt 18 Gondeln verletzt zahlreiche Schutzbestimmungen für den See und die Ufer. So sind der Zürichsee und die Uferbereiche als Landschaftsschutz- und Naturschutzobjekte geschützt. Die Seefläche gilt auch bundesrechtlich als schützenswerter, natürlicher Lebensraum. Zudem sind Zürichhorn und Mythenquai international und landesweit bedeutende öffentliche Räume, die freizuhalten sind. Beide Stationen liegen innerhalb des Perimeters des geschützten Ortsbildes von Zürich (ISOS national). Die Grünanlage der Badi Mythenquai ist als ökologisch wertvoller Lebensraum eingestuft und die Quaianlagen am Zürichhorn sind als Gartendenkmal geschützt. Schwer wiegt auch der Eingriff in die Ufervegetation: Dutzende von Pfählungen je Pfeiler müssen vorgenommen werden und der Seegrund an der betroffenen Stelle (60 bzw. 75 m vom Ufer entfernt) ist heute ein völlig intakter Lebensraum. Für Wasservögel bedeutet die Überspannung des Zürichsees ein Kollisionsrisiko. Landschaftsästhetisch wiegt die Verstellung der Sicht in Richtung Glarner Alpen schwer, da täglich wohl über 100'000 Leute davon betroffen wären.

Auch raumplanerisch ortet die SL grobe Unzulänglichkeiten, da für beide Stationenstandorte Freihaltezonen betroffen sind, worin der Bau gar nicht zonenkonform wäre.

Die Befristung auf 5-7 Jahre ändert an diesen Eingriffen nichts. Das Seilbahngesetz sieht nämlich keine Ausnahmebewilligungsverfahren für befristete Seilbahnen vor; auch befristet betriebene Bahnen müssen die gleichen gesetzlichen Auflagen erfüllen wie länger betriebene Bahnen. Auch fehlt es im Gegensatz zur Landi 1939 und zur Gartenbauausstellung 1959 an einem übergeordneten kantonalen Konzept. Weder gibt es eine landesweite Ausstellung, noch besteht eine andere zumindest kantonale Konzeption für diese Seilbahn. Die Bahn steht völlig konzeptlos da. Der Nutzen dieser Bahn ist zudem privater Natur: Gemäss Wirtschaftlichkeitsrechnung kann die ZKB die Erstellungs- und Betriebskosten für diese Bahn sogar innert 5 Jahren wieder einspielen.

Die SL sieht somit die Bewilligungsfähigkeit einer ZüriBahn als klar nicht gegeben an.

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)

Raimund Rodewald, Geschäftsleiter